Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

48.2	Stiftungen	3
48.2.1	Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen	3
48.2.2	Familienstiftungen	3

48.2 Stiftungen

48.2.1 Grundsätze zur Besteuerung von Stiftungen

Stiftungen sind steuerpflichtig, soweit sie nicht wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke, von Kultuszwecken oder als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss § 57 StG bzw. Art. 56 DBG von der Steuerpflicht befreit sind (zu den Voraussetzungen und Folgen einer Steuerbefreiung vgl. § 57 StG). Steuerbefreite Stiftungen unterliegen für Grundstückgeschäfte der Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG).

Für die Gewinnsteuer von Stiftungen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Bei Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer 3,5 % (§ 66 Abs. 1 StG). Für alle anderen Stiftungen beträgt die einfache Kantons- und Gemeindesteuer ebenfalls 3,5 % des steuerbaren Gewinns. Gewinne unter Fr. 10’000.– werden bei Stiftungen ohne überwiegend kommerzielle Tätigkeit nicht besteuert (§ 66 Abs. 4 StG).
- Für die direkte Bundessteuer gilt ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 4,25 % für alle Stiftungen. Gewinne unter Fr. 5’000.– werden nicht besteuert (Art. 71 DBG).
- Einlagen in das Vermögen der Stiftung bei deren Errichtung oder in einem späteren Zeitpunkt werden nicht zum steuerbaren Reingewinn gerechnet (§ 64 Abs. 1 StG und Art. 66 Abs. 1 DBG). Je nach Wohnsitz des Stifters bzw. Zuwendenden kann jedoch eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht für das unentgeltlich auf die Stiftung übertragene Vermögen bestehen. Bei Wohnsitz des Zuwendenden im Kanton Zug ist unter anderem § 180 Abs. 3 StG zu beachten, wonach sich der Erbschafts- oder Schenkungssteuertarif nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades zwischen dem Zuwendenden und dem Begünstigten richtet.
- Stiftungen sind im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht zum Beteligungsabzug berechtigt (§ 67 Abs. 1 StG und Art. 69 DBG).

Die Besteuerung des Kapitals von Stiftungen richtet sich nach § 74 StG. Steuerbar ist das Reinvermögen der Stiftung, wobei die Vermögenswerte nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet werden (§ 74 mit sinngemässem Verweis auf § 38 ff. StG). Die einfache Kapitalsteuer beträgt 0,5 ‰ des steuerbaren Kapitals. Bei Stiftungen ohne überwiegend kommerzielle Tätigkeit sind die ersten Fr. 80’000.– steuerfrei (§ 75 StG).

Stiftungen haben der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über sämtliche Leistungen an Begünstigte einzureichen (§ 129 Abs. 2 Bst. a StG und Art. 129 Abs. 1 Bst. a DBG).

48.2.2 Familienstiftungen

Familienstiftungen verfolgen den Zweck, Familienangehörigen bei der Erziehung oder Ausbildung der Kinder finanzielle Hilfe zu leisten, sie in Notlagen zu unterstützen, bei der Heirat auszustatten usw. (Art. 335 ZGB). Familienstiftungen können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie die zivilrechtlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehört auch, dass eine tatsächliche Ausscheidung eines Vermögens vom Stifter auf die Stiftung stattgefunden hat und dass sowohl Stifter als auch Begünstigter über das Stiftungsvermögen nicht mehr frei, sondern nur noch im Rahmen der Vermögenswidmung gemäss Stiftungsurkunde verfügen bzw. teilhaben können. Unterhaltsstiftungen können in der Regel nicht anerkannt werden.

Wenn die Stiftung die Leistungen an die Destinatäre nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer ihr durch die Stiftungsurkunde auferlegten Rechtspflicht ausrichtet, stellen diese geschäftsmässig begründeter Aufwand dar und können bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns in Abzug gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob den Stiftungsorganen bei der Festlegung des Leistungsumfangs ein gewisser Freiraum bleibt oder nicht. Die Ausschüttungen sind mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Die Familienstiftung muss daher auch Namen und Adressen der Begünstigten bekannt geben.

Zivilrechtlich unzulässige Ausschüttungen können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als

geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Es handelt sich hier um blosse Ertrags- bzw. Gewinnverwendung, die den steuerbaren Gewinn nicht zu schmälern vermag. Sie sind sowohl bei der Kantons- als auch der direkten Bundessteuer dem steuerbaren Gewinn der Familienstiftung zuzurechnen (Bundesgerichtsentscheid 2A_457/2001 vom 4. März 2002).